



Mikroplastik – der Weg zu einem möglichen Verbot

Aktueller Stand der Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

Mikroplastik in der Kunststoffstrategie

Wegen des hohen Gefahrenpotentials von Mikroplastik hat die Europäische Kommission daher in ihrer Kunststoffstrategie vom 16.01.2018 (COM(2018) 28; vgl. EU-Wochenbericht Nr. 02-2018 vom 22.01.2018) in der Säule „Eindämmung des Aufkommens von Kunststoffabfällen und der Vermüllung“ (Säule 3) Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitung von Mikroplastik in einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Das Maßnahmenpaket im Rahmen der Kunststoffstrategie (Anhang I) führt verschiedene Aktionen zur Reduzierung der Umweltbelastung durch Mikroplastik auf: Maßnahmen zur Einschränkung von bewusst zugesetztem Mikroplastik unter der REACH-Verordnung, Prüfung der Optionen zur Verringerung der unbeabsichtigten Freisetzung von Mikroplastik, eine Verringerung von Kunststoffgranulaten und die Evaluierung der Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer (91/271/EWG) unter dem Aspekt der Abscheidung und Beseitigung von Mikroplastik.

Die Auswirkungen von so genanntem Mikroplastik auf Umwelt und Gesundheit rücken immer mehr in den Mittelpunkt der allgemeinen und der politischen Aufmerksamkeit. In der EU gelangen jährlich schätzungsweise 75.000 bis 300.000 Tonnen Mikroplastik in die Umwelt, und neuere Untersuchungen haben Mikroplastik in der Luft, im Trinkwasser, in Nahrungsmitteln wie Salz oder Honig und auch im Menschen nachgewiesen. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hingegen sind bisher kaum erforscht, so dass zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, wie gefährlich die weite Verbreitung von Mikroplastik tatsächlich ist. Nichtsdestotrotz enthalten Kunststoffe häufig Zusatzstoffe wie Stabilisatoren, Flammschutzmittel und andere möglicherweise toxische chemische Substanzen.

Verbote und Einschränkung von Mikroplastik unter der REACH-Verordnung

Einen Auftrag zur Prüfung möglicher Beschränkungen des intendierten Zusatzes von Mikroplastik bei unter der REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) hat die Kommission der Europäischen Chemikalienagentur ECHA bereits am 09.11.2017 erteilt. Ein entsprechendes Beschränkungsossier nach Anhang XV zur REACH-Verordnung soll ausgearbeitet werden. Nach einem Aufruf zur Unterbreitung von Informationen und neuesten Erkenntnisständen über Verwendungsmöglichkeiten und Folgen von bewusst zugesetztem Mikroplastik (sog. „call for evidence“) bis zum 11.05.2018 und einem anschließenden Stakeholder-Workshop am 30./31.05.2018 (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 30-2018 vom 10.09.2018) hat die ECHA am 16.10.2018 eine Notiz über die Identifikation von Substanzen und einen möglichen Verbotsrahmen veröffentlicht. Sie skizziert grob, was die ECHA bisher an Informationen für einen möglichen Verbotsrahmen von Mikroplastik zusammengetragen hat und welche Schritte die Agentur unternehmen will, um noch ungeklärte Fragen zu klären.

Es wird festgestellt, dass die Arbeitsdefinition von Mikroplastik durch die Konsultation und den genannten Workshop insgesamt positiv bewertet worden ist. Danach müssen Partikel, um als Mikroplastik eingestuft zu werden, vier Kriterien bezogen auf (1) die Substanz, (2) die physikalische Beschaffenheit, (3) die Morphologie und (4) die Dimension erfüllen. Diese Kriterien bilden aus Sicht der ECHA den Rahmen des möglichen Verbots, müssten jedoch noch tiefergehend erforscht werden. Unter anderem soll noch analysiert werden, inwiefern halb feste Polymere zum Mikroplastikproblem beitragen.

Natürlich vorkommende Polymere sollen nicht als Mikroplastik, sondern als (biologisch) abbaubare Substanzen betrachtet werden. Im Rahmen des Kriteriums der Morphologie des Mikroplastiks soll nur festes und nicht flüssiges



Mikroplastik in ein etwaiges Verbot mit eingeschlossen werden. Auch stünden laut der ECHA noch Entscheidungen bezüglich der Einstufung von Partikelgrößen und -formen in unterschiedliche Gefährlichkeitsstufen an. Auch mögliche Chemikalien auf der Oberfläche der Polymere sollen noch untersucht werden.

Sollte sich die ECHA für den Vorschlag eines Verbots oder einer Beschränkung von Mikroplastik entscheiden, so würden darunter alle Produkte fallen, die auf der Grundlage der Mikroplastikdefinition der ECHA bei der Benutzung oder im Laufe ihrer Lebensdauer Mikroplastik entwickeln oder enthalten. Produkte, die Mikroplastik beinhalten, dieses aber derart binden, dass es sich nicht lösen kann, wären nicht von möglichen Verboten oder Beschränkungen betroffen.

Mit dem abschließenden Bericht der ECHA - dem Dossier nach Anhang XV der RAECH-Verordnung – ist am 11.01.2019 zu rechnen.

Textilien und Reifen: Optionen zur Verringerung der unbeabsichtigten Freisetzung von Mikroplastik

Von Seiten der Industrie gibt es eine branchenübergreifende Vereinbarung zur „Verhinderung der Freisetzung von Mikroplastik in die Gewässer während des Waschens von synthetischer Kleidung“ zwischen der European Textile and Apparel Confederation (EURATEX), der International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products (A.I.S.E.), der European Outdoor Group (EOG), der European Man Made Fibres Association (CIRFS) und der Federation of European Sporting Goods Industry (FESI). Diese Vereinbarung umfasst drei Ziele:

- (1) das Entwickeln gemeinsamer Messmethoden, um das Vorliegen und den Typus von Mikroplastik einheitlich feststellen zu können;
- (2) den Austausch von Wissensständen;
- (3) das Vorantreiben industrieller Forschung mit dem Ziel, die Freisetzung von Mikroplastik einzudämmen.

Noch bis Ende 2018 soll ein Vorschlag zur Eindämmung von Mikroplastik an die Kommission adressiert werden.

Im Rahmen des Arbeitsprogrammes der Europäischen Union für europäische Normung für das Jahr 2019 (SWD(2018) 434 vom 11.10.2018) haben die Normungsgremien für 2019 die Aufgabe erhalten, Methoden zur Bewertung von Mikroplastikverlusten – unter anderem aus Textilien – zu entwickeln. Hierbei sollen auch die im Rahmen der branchenübergreifenden Vereinbarung der Industrie ausgehandelten Messmethoden überarbeitet und möglicherweise genauer ausgestaltet werden.

Zusätzlich ist im Normungs-Arbeitsprogramm 2019 im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Energieunion und des Klimaschutzes die Möglichkeit angestoßen worden, die Reifenabnutzung in die Kennzeichnungspflicht für Reifen aufzunehmen. Durch die Reifenabnutzung entstehen 28% des primären Mikroplastiks. Reifen, die sich weniger leicht abnutzen, verlieren demnach auch weniger Mikroplastikpartikel. Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht könnte einen Anreiz für Verbraucher darstellen, Reifen mit geringerer Reifenabnutzung zu kaufen. Auch wenn hierzu noch keine konkrete Aufforderung an das Komitee für Normung vorliegt, soll die Einführung einer Kennzeichnungspflicht zumindest diskutiert werden.

Zur Reduzierung von Kunststoffgranulaten liegen noch keine öffentlich zugänglichen Informationen vor. Mit Blick auf die Evaluierung („fitness check“) der Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer ist die von der Kommission eingeleitete dreimonatige öffentliche Konsultation am 19.10.2018 abgelaufen. Mit dem Evaluierungsbericht der Kommission ist im ersten Quartal 2019 zu rechnen.

Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie

Als Antwort auf die Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ und einem Fitnesscheck hat die Kommission am 01.02.2018 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie (RL 98/83/EG) vorgelegt basierenden, Vorschlag zur

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie vorgelegt (COM(2017) 753), in der Mikroplastik nicht aufgegriffen worden ist. Bei der Festlegung seiner Verhandlungsposition, die am 23.10.2018 vom Plenum gebilligt worden ist, hat das Europäische Parlament hingegen Mikroplastik als „unter Beobachtung“ zu stellenden Parameter eingeführt. Eine Liste für solche Parameter solle gemäß dem Vorsorgeprinzip und an Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) implementiert werden. Durch die Überwachung von (potenziellem) Mikroplastik im Trinkwasser sollen wissenschaftliche Kenntnisse verbessert und etwaige Maßnahmen vorbereitet werden, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser frei von Mikroplastik verbleibt.

Weiterführende Informationen:

https://echa.europa.eu/documents/10162/22286145/rest_microplastics_cfe_background_note_v2_en.pdf/11e12346-fbdd-0929-c8e0-30d5181aa44f

<https://echa.europa.eu/de/hot-topics/microplastics>

https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/note_on_substance_identification_potential_scope_en.pdf/6f26697e-70b5-9ebe-6b59-2e11085de791

http://euratex.eu/fileadmin/user_upload/images/press_releases/presse_2018/microplastics.pdf

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20181116STO19217/mikroplastik-ursachen-auswirkungen-und-losungen>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:52018DC0686>

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4989291>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2018-0288&format=XML&language=DE>

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2017-007425-ASW_EN.html